
AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EGMR

Estland

Im Verfahren *Pello* v. Estland (Urteil vom 12.4.2007) rügte der EGMR – ähnlich wie im Verfahren *Taal* v. Estland – das strafgerichtliche Verfahren und bejahte einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 und 3d EMRK. Sowohl das erstinstanzliche als auch das Berufungsgericht hatten sich trotz wiederholter Hinweise der Verteidigung auf mögliche entlastende Aussagen mit den – belastenden – schriftlichen Aussagen von zwei Zeugen im polizeilichen Ermittlungsverfahren begnügt, nachdem die gerichtlichen Ladungen von der Post zurückgesandt worden waren. Den Einwand des estnischen Staatsgerichtshofs, der zwar einräumte, dass diese Verfahrensweise nicht mit Art. 6 EMRK zu vereinbaren sei, die Beschwerde aber dennoch zurückwies, da die Urteile nicht ganz und auch nicht zu einem entscheidenden Teil auf den Aussagen dieser Zeugen basierten, ließ der EGMR dagegen nicht gelten. Der Beschwerdeführer war vom Landgericht Harju wegen Körperverletzung mit Todesfolge in einer Schlägerei zunächst zu einer dreijährigen und, da auch der Staatsanwalt Berufung eingelegt hatte, vom Kreisgericht Tallinn zu einer fünfjährigen Haftstrafe verurteilt worden. Der EGMR räumte zwar ein, dass grundsätzlich die nationalen Gerichte entschieden, ob die Vernehmung eines Zeugen notwendig und sachdienlich sei. Im vorliegenden Fall sah er indes in Anbetracht der konkreten Umstände – keine Möglichkeit zur Zeugenbefragung durch den Beschwerdeführer während des gesamten Verfahrens, keine weiteren Bemühungen der Gerichte um ein Erscheinen der Zeugen trotz wiederholter Anträge der Verteidigung, keine Anhörung des Zeugen, obwohl einer der Zeugen in der Berufungsverhandlung sogar anwesend war – die Verteidigung des Be-

schwerdeführers als unangemessen beschränkt an.

Carmen Schmidt

Russische Föderation

Parteien und Wahl: *Konservative russische Unternehmerpartei* v. Russland (Urteil vom 11.01.2007)¹

Über die Klage der Konservativen russischen Unternehmerpartei entschied der EGMR am 11.01.2007. Im September 1999 hatte die Partei 151 Kandidaten für die Parteiliste nominiert. Die zentrale russische Wahlkommission bestätigte den Zugang der Parteiliste und nahm zunächst die Anzahlung der Wahlzulassungsgebühr an. Zwei Monate später weigerte sie sich dann aber unter Berufung auf die angeblich fehlenden Angaben über den Privatbesitz von drei Listenkandidaten die Parteiliste offiziell anzunehmen. Begründet wurde die Ablehnung mit einem Verstoß gegen das nationale Wahlrecht. Denn gemäß § 51 Wahlgesetz könne eine Partei nicht an den Wahlen teilnehmen, sobald eines der führenden Mitglieder zurücktritte. Die zentrale Wahlkommission legte den Begriff Rücktritt weit aus und bezog auch den – wie vorliegend geschehen – zwangsweisen Rücktritt ein. Die Mitglieder der Partei hatten erfolglos versucht, gerichtlich gegen die Entscheidung der Wahlkommission vorzugehen. Auch die bereits entrichtete Wahlzulassungsgebühr wurde nicht zurückgezahlt.

Der Gerichtshof sah im fehlenden Rechtsschutz gegen die Entscheidung der Wahlkommission einen Verstoß gegen das Recht auf freie Wahlen gemäß Art. 3 des

¹ EGMR, *Russische Konservative Partei der Unternehmer* v. Russland, Urt. vom 11.01.2007, Nummern 55066/00 und 55638/00.

Ersten Zusatzprotokolls. Der von der Wahlkommission behauptete Wahlrechtsverstoß der Unternehmerpartei wurde dagegen vom EGMR verneint, der insbesondere auch eine Verletzung des Rechts, sich zur Wahl zu stellen, bejahte. In der unterbliebenen Rückzahlung der Wahlgebühr sah der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls (Schutz des Eigentums).

Die Entscheidung über die Klage der Unternehmerpartei ist das erste Urteil des EGMR über einen Verstoß Russlands gegen das Recht auf freie Wahlen und wird sicherlich nicht die letzte sein. Schon gegenwärtig verdient eine beim Gerichtshof anhängige Klage Aufmerksamkeit – und dies nicht nur aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dem Vertreter der Klägerin vor dem EGMR um den ehemaligen Schachweltmeister *Garri Kasparow* handelt. Gegenstand der Klage ist der Wahlkampf vor den Parlamentswahlen 2003. Klägerinnen sind die Kommunistische Partei und die liberale Partei *Jabloko*. Beide rügen unfaire Wahlen, einen unfairen Prozess vor dem Obersten Gerichtshof und einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot; vor dem EGMR beschränkt sich der Klageantrag allerdings auf die unfairen Medienberichterstattung im Wahlkampf².

Auch anlässlich der Dumawahl im kommenden Dezember sind Klagen bezüglich des Rechts auf freie Wahlen vor dem EGMR zu erwarten. Auslöser ist das erst kürzlich noch einmal geänderte Parteiengeetz, wonach nur noch Parteien registriert werden, die mehr als 50.000 Mitglieder, auf 45 Regionen Russlands verteilt, vorweisen können. Die Registrierungsbehörde hat daher die Auflösung von 15 Parteien angedroht, womit in etwa die Existenz der Hälfte der derzeit bestehenden Parteien bedroht ist. Für den Fall, dass das Oberste Gericht die Parteien tatsächlich

verbietet hat der Abgeordnete der voraussichtlich vom Verbot betroffenen Republikanischen Partei *Wladimir Ryschkow* eine Klage vor dem EGMR angekündigt³.

Autoritätsdefizit des EGMR in Russland als Folge der Verurteilung

Nicht nur die Häufigkeit der Verletzung einzelner Konventionsrechte ist ein Problem, das Russland insbesondere auch als Mitglied des Europarats noch lösen muss. Ebenso der Umgang der russischen Führung mit der Individualklage der Bürger sowie die Umsetzung der Straßburger Urteile, die eine Verletzung von Konventionsrechten festgestellt haben, lässt noch zu wünschen übrig, wie eine Reihe von Urteilen des EGMR belegen.

*Fedotova v. Russland (Urteil vom 13.04.2006)*⁴

Zum einen häufen sich Beschwerden, in denen die Behinderung von Bürgern durch russische Behörden bei der Einlegung von Beschwerden und damit ein Verstoß gegen Art. 34 S. 2 EMRK (Verbot der Behinderung durch die Vertragsstaaten) behauptet wird. Als Beispiel kann hier das Urteil *Fedotova v. Russland* vom 13.04.2006 herangezogen werden. Frau *Fedotova* sah sich in ihrem Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 EMRK verletzt, da in dem zuvor für sie erfolglos verlaufenen Verfahren vor dem russischen Stadtgericht Taganrog, Region Rostov, die Laienrichter nicht – wie vorgeschrieben – per Los gewählt worden seien; sie verlangte daher eine Entschädigung. Kurz nachdem der EGMR den Klageantrag für zulässig erklärt hatte, wurde gegen den mit der Individualklage befassten Rechtsanwalt und den Dolmetscher von Frau *Fedotova* ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Dies wurde mit dem Verdacht begründet, dass

² Spiegel Online Archiv, Artikel vom 27.10.2005, <http://service.spiegel.de/digas/servlet/warenkorbaction#tbl0>; Beck aktuell, Meldung vom 31.10.2005, <http://rsw.beck.de/rsw>.

³ Tagesschau aktuell vom 16.01.2007, <http://www.tagesschau.de/aktuell/meldungen/0,,OID6305994,,0.html>; siehe Beck Aktuell, Meldung vom 17.01.2007, <http://rsw.beck.de/rsw>.

⁴ EGMR, *Fedotova v. Russland*, Urt. vom 13.04.2006, Nr. 73225/01.

das von Frau *Fedotova* gezahlte Honorar nicht versteuert worden sei.

In seinem Urteil wies der Gerichtshof darauf hin, dass es für das Funktionieren des Systems der Individualbeschwerde gemäß Art. 34 EMRK von zentraler Bedeutung sei, dass der Beschwerdeführer mit den Konventionsorganen frei kommunizieren könne und daher keinerlei Druck oder Behinderung von staatlichen Stellen ausgehen dürfe. Als derartige unzulässige Handlungen seien nicht nur offensichtliche Einschüchterungsakte oder gar direkter Zwang, sondern bereits indirekte Handlungen oder Kontakte zu qualifizieren, die dazu bestimmt seien, den Beschwerdeführer von einer Individualklage abzubringen. So sah der Gerichtshof auch im vorliegenden Fall die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Steuerhinterziehung gegen den mit der Vorbereitung der Individualklage befassten Anwalt und den Dolmetscher der Beschwerdeführerin als eine Behinderung im Sinne des Art. 34 EMRK an.

Ilascu u.a. v. Moldawien und Russland (Urteil vom 08.07.20045)

Die häufig nur mangelhafte und teilweise ganz unterbliebene Umsetzung von Urteilen des EGMR wird derzeit am anschaulichsten durch das *Ilascu*-Urteil belegt.

Die vier Beschwerdeführer *Ilascu*, *Lesco*, *Ivantoc* und *Petrov-Popa*, damals Staatsangehörige Moldawiens, wurden im Juni 1992 in Tiraspol in Transnistrien verhaftet. Die Staatsanwaltschaft beschuldigte die Männer unter anderem wegen antisowjetischer Aktivitäten. Vom Obersten Gerichtshof der Moldawischen Republik Transnistrien wurden die Beschwerdeführer daraufhin im Dezember 1993 wegen Anstiftung zum Kampf gegen die nationale Sicherheit verurteilt, und zwar *Ilascu* zum Tode sowie die übrigen Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren. Im Februar 1994 wurde das Urteil vom Obers-

ten Gerichtshof Moldawiens wieder aufgehoben und die Freilassung der Beschwerdeführer angeordnet. Die erste Freilassung erfolgte indes erst im Mai 2001 (*Ilascu*); *Lesco* wurde 2005 aus der Haft entlassen. Die beiden anderen Beschwerdeführer sind weiterhin in Haft.

Im April 1999 hatten sich die Beschwerdeführer bereits an den Gerichtshof gewandt. Die Rechtssache wurde sogleich wegen besonderer Wichtigkeit nach Art. 30 EMRK an die Große Kammer des Gerichtshofs abgegeben, die eine Verletzung von Art. 3 (Folterverbot) und Art. 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) feststellte und zudem befand, dass Russland und Moldawien die Pflicht, das Einreichen von Individualbeschwerden nicht zu behindern, verletzt und damit gegen Art. 34 EMRK verstossen haben. Des Weiteren forderte die Große Kammer dazu auf, die sofortige Freilassung der noch in Haft befindlichen Beschwerdeführer sicherzustellen.

Auffällig ist bei diesem Urteil erneut die zu beinahe jedem Punkt des Urteils abweichende Meinung des russischen Richters *Kovler*⁶. In der Einleitung des Sondervotums wird das vorliegende Urteil als ein Beispiel für die Politisierung von Menschenrechten qualifiziert⁷. Ein Verstoß gegen Art. 34 S. 2 EMRK wird verneint⁸, da die Beschwerdeführer die angebliche Behinderung selbst zu verantworten hätten. Interessant ist ferner, dass Richter *Kovler* bereits in seinem Sondervotum die Vollstreckung des Urteils in der Russischen Föderation für objektiv undurchführbar hält, da Russland mit einer Freilassung der beiden noch inhaftierten Beschwerdeführer in die Souveränität Moldawiens eingreifen würde⁹.

⁶ Siehe das Sondervotum von Richter *Kovler* im Annex des *Ilascu*-Urteils.

⁷ Siehe I. des Sondervotums von *Kovler*, ebenda.

⁸ Siehe IV. des Sondervotums von *Kovler*, ebenda.

⁹ Siehe VI. des Sondervotums von *Kovler*.

⁵ *Ilascu u.a. v. Moldawien und Russland*, Urt. vom 08.07.2004, Nr.48787/99.

Inzwischen sind vier Resolutionen des Ministerkomitees, das die Umsetzung der Urteile des EGMR überwacht, ergangen. Auch in der letzten Resolution vom 10.05.2006¹⁰ wird die Russische Föderation erneut aufgefordert, die Vorgaben des *Ilascu*-Urteils zu beachten. Die fortbestehende Haft von *Ivantoc* und *Petrov-Popa* wird vom Ministerkomitee als eine schwerwiegende Fortsetzung der bereits festgestellten Verletzung von Art. 5 EMRK und darüber hinaus als ein Verstoß gegen die in Art. 46 Abs. 1 EMRK niedergelegte Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Urteile des EGMR zu befolgen, betrachtet.¹¹

Schlussbemerkungen

Zwar darf nicht außer Acht gelassen werden, dass nach zehn Jahren Mitgliedschaft Russlands im Europarat durchaus Fortschritte zu verzeichnen sind – hingewiesen sei nur auf die in Reaktion auf zahlreiche Verstöße gegen Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) erfolgte Reform des Strafprozessrechts¹². Bis zur angestrebten gemeinsamen, einheitlichen Wertegemeinschaft oder gar zu einem „Europa ohne Trennlinien“ – so der Slogan des russischen Vorsitzes im Ministerrat – ist jedoch noch ein weiter Weg, wie nicht nur die vorgestellten Entscheidungen illustrieren. Aufhorchen lassen aber darüber hinaus Äußerungen russischer Politiker – wie z.B. von Außenminister *Lavrov* – sowie zahlreiche Stimmen im Schrifttum über die unter Putin stattfindenden „Gegenreformen“,

die eher auf einen Trend in der russischen Führung weg von Europa hindeuten¹³.

Anja-Isabel Otten

Ungarn

Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof stellte in der Sache *Gajcsi* v. Ungarn (34503/03) fest, dass Ungarn gegen Art. 5 Abs. 1 der EMRK verstoßen hat. Der Beschwerdeführer war gegen seinen Willen in eine psychiatrische Anstalt eingewiesen worden. Gemäß Art. 5 Abs. 1 EMRK ist eine derartige Freiheitsbeschränkung nur in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht zulässig. Die einschlägigen §§ 199, 200 Gesetz 1997: CLIV über das Gesundheitswesen setzen die „Gefährlichkeit“ des Betreffenden voraus. Das Straßburger Gericht stellte fest, dass die ungarischen Gesundheitsbehörden die Gefährlichkeit nicht ausreichend geprüft und somit das ungarische Recht verletzt hatten. Damit war zugleich Art. 5 Abs. 1 EMRK verletzt.

Im Übrigen betreffen die Urteile des Menschenrechtsgerichtshofs, die eine Konventionsverletzung durch Ungarn feststellen, regelmäßig die Dauer des Verfahrens vor Zivil- und Strafgerichten. Paradigmatisch ist das erste Urteil aus 2006 gegen Ungarn. In der Sache 6690/02 (*Pepszolg Kft* v. Ungarn) rügte die Beschwerdeführerin, eine GmbH ungarischen Rechts, dass gegen sie 1991 eine Zivilklage eingereicht wurde, die 1993 in eine Liquidation übergeleitet wurde. Dieses Verfahren ist bis heute nicht abgeschlossen, worin das Gericht eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK sah. Weitere Vorwürfe hinsichtlich einer unfairen und parteiischen Verfahrensführung wurden nicht zur Entscheidung angenommen, da hiergegen innerstaatliche Rechtsmittel nicht erschöpft wurden.

Herbert Küpper

¹⁰ Interim Resolution ResDH (2006)26, Collection of Interim Resolutions 1988-2007; H/Exec (2007)1, letzte Aktualisierung: 27.02.2007; http://www.coe.int/t/e/human_rights/execution/02_documents/InterimResolutions2007e.pdf.

¹¹ EGMR, *Ilascu* u.a. v. Moldawien und Russland, Urt. vom 08.07.2004, Nr.48787/99, Rn. 490.

¹² Giesecke, Bettina, Die auswärtige Gewalt in der Russischen Föderation und die Rolle des Völkerrechts in der russländischen Rechtsordnung, siehe auch Moršakova, Tamara, Die Gerichtsreform in Russland, Osteuropa-Recht 2007 Nr. 1-2, S. 2-8.

¹³ Bspw. Moršakova, Tamara, ebenda.